Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2003/05/19 KUVS-1938/7/2002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.2003

Rechtssatz

Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines gerichtlichen Zuschlages an den Meistbietenden ist zum Zweck der Begründung des Hauptwohnsitzes unter der Auflage, dass der Ersteher innerhalb eines Jahres seinen Hauptwohnsitz an der verfahrensgegenständlichen Wohnung begründet, zu erteilen. Dies insbesondere dann, wenn während des Berufungsverfahrens die Ausländereigenschaft des Berufungswerbers wegfällt.

Schlagworte

Grundverkehr, Zuschlag, Meistbieter, Ausländer, Inländer, Hauptwohnsitz, Hauptwohnsitzbegründung, Hauptwohnsitzfrist , Ausländereigenschaft, Grundverkehrsgenehmigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at